

Schulordnung der Musikschule Haar e.V.

§ 1 Aufgabe

- 1.1. Die Musikschule Haar e.V. soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressenten jeden Alters erschließen und fördern. Sie vermittelt eine grundlegende musiktheoretische und instrumentale Schulung.

Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

- 1.2. Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht
3. Vokalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Ergänzende Einrichtungen

2.1. Musikalische Grundfächer

2.1.1. Musikalische Früherziehung

- 2.1.1.1. In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren ein/zwei Jahr/e vor der Einschulung in die Grundschule aufgenommen. Die Kursdauer beträgt zwei Jahre.*)

- 2.1.1.2. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern ein-/zweimal wöchentlich 45/60/75 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind möglich nach Rücksprache mit der Schulleitung.

*) Folgende Regelungen sind möglich:

1. Dauer zwei Jahre
- 1.1. Beginn zwei Jahre vor der Einschulung
- 1.2. Beginn ein Jahr vor der Einschulung, Weiterführung im ersten Grundschuljahr

2.1.2. Musikalische Grundlehre

2.1.2.1. Die Musikalische Grundlehre beinhaltet insbesondere

- Singen und elementare Musikübung
- Rhythmisch-musikalische Erziehung
- Gehörbildung
- Einführung in allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentalkunde und Musikgeschichte

2.1.2.2. Die Kurse der Musikalischen Grundlehre werden eingerichtet

- für Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben,
- als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter *),
- als grundlegende, weiterführende und begleitende Kurse

- 2.1.2.3. Der Unterricht für Kinder im Grundschulalter wird in Gruppen von 10 bis 15 Kindern wöchentlich einmal 45/60/75/90 Minuten erteilt. Die Gestaltung der übrigen Kurse richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

2.2. Instrumentalunterricht

2.2.1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, die die Musikalische Früherziehung mindestens zwei Jahre oder die Musikalische Grundlehre mindestens ein Jahr lang besucht haben
- Kinder, die eine gleichwertige, anderweitig erworbene Ausbildung nachweisen können,
- Musikinteressierte ab 8 Jahren.

2.2.1.1. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.2.2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule bei entsprechender Nachfrage angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

*) Hier ist offengelassen, für welche Altersstufe Anfangskurse eingerichtet werden, z.B. einheitlich für das 2. Grundschuljahr oder differenziert für Kinder der 1., der 2. und der 3./4. Grundschulklassen bzw. auch für Erwachsene.

2.2.3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 5 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besondere Qualität des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

2.2.4. Instrumentalschüler sollten zusätzlich die Allgemeine Musiklehre oder ein Ensemblefach besuchen.

2.3. Vokalunterricht

2.3.1. Sologesang

2.3.1.1. In diesem Kurs besteht die Möglichkeit für ältere Jugendliche oder Erwachsene eine gezielte Stimmbildung zu erlernen.

2.3.1.2. Der Kurs kann nur bei besonderer Begabung belegt werden.

2.3.1.3. Die Teilnahme ist auch für Chorsänger sehr zu empfehlen.

2.4. Ensemblefächer

2.4.1. Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Blasorchester, Kammermusik, Chor- oder Gesangsensemble.

2.4.2. Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden.

2.5. Ergänzende Einrichtungen

2.5.1. Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Form und Erfordernissen in den Rahmen der Abteilungen 1. bis 4. nicht eingefügt werden sollten oder könnten.

2.5.2. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 3 Unterrichtsbetrieb, - gebühren, An- und Abmeldung

3.1. Unterrichtszeiten

- 3.1.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
 - 3.1.1.1. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.
- 3.1.2. Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt.
 - 3.1.2.1. Die Regelstunde dauert 45 Minuten.
 - 3.1.2.2. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
 - 3.1.2.3. Der Unterricht wird montags bis freitags in den Nachmittagsstunden erteilt, für Berufstätige auch abends, die Musikalische Früherziehung kann auch vormittags stattfinden.

3.2. Unterrichtsstätten

- 3.2.1. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.
- 3.2.2. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit.

3.3. Unterrichtsausfall/-verhinderung

- 3.3.1. Unterrichtsausfall seitens der Schule bzw. des Lehrers
 - 3.3.1.1. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.
 - 3.3.1.2. Durch Lehrerkrankung ausgefallene Unterrichtszeit bis zu 3 Unterrichtsstunden kann von der Lehrkraft nachgegeben werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
 - 3.3.1.3. Bei länger währender Erkrankung der Lehrkraft ist die Musikschule bestrebt, den Unterricht mittels einer qualifizierten Vertretung der Lehrkraft aufrecht zu erhalten. Dies geschieht im Rahmen der Möglichkeiten, ein Anspruch darauf besteht nicht.
 - 3.3.1.4. Im Falle des totalen Unterrichtsausfalles aufgrund einer länger währenden Erkrankung der Lehrkraft werden die Gebühren auf die ausgefallenen Unterrichtsstunden ab der 4. ausgefallenen Stunde anteilmäßig zu den Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
 - 3.3.1.5. Die Musikschule haftet nicht für den Ausfall ihrer Leistungen aufgrund höherer Gewalt, (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, behördliche Anordnungen und andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Musikschule stehen).
- 3.3.2. Verhinderung des Schülers
 - 3.3.2.1. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.

- 3.3.2.2. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht besuchen, muss die Lehrkraft rechtzeitig durch den Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.
- 3.3.2.3. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

3.4. Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- 3.4.1. Der Unterricht wird ausschließlich an angemeldete Schüler erteilt.
 - 3.4.1.1 Die Anwesenheit anderer, nicht zum Unterricht angemeldeter Personen ist nicht möglich.
 - 3.4.1.2. Eltern kann im Rahmen von Klassenvorspielen oder speziellen Elternstunden 2-mal pro Schuljahr die Möglichkeit gegeben werden einen Unterrichtseinblick zu gewinnen.
 - 3.4.1.3 Geplante Elternstunden sind von der Lehrkraft mindestens 4 Wochen vorher bei der Schulleitung anzumelden.
 - 3.4.1.4 Eine Zustimmung der Schulleitung ist hierbei erforderlich.

- 3.4.2. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
 - 3.4.2.1. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet.

- 3.4.3. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden.
 - 3.4.3.1. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

- 3.4.4. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

- 3.4.5. Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
 - 3.4.5.1. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente vermietet werden.
 - 3.4.5.2. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

- 3.4.6. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

3.5. Leistungen

- 3.5.1. Alle Schüler der Musikschule werden nach den Anforderungen der für Musikschulen vorgeschriebenen Lehrpläne unterrichtet.
- 3.5.2. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 3.5.3. Stört ein Schüler den Unterricht über einen längeren Zeitraum und bleiben Ermahnungen erfolglos, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht durch die Schulleitung ausgeschlossen werden.

3.6. Gebühren

- 3.6.1. Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigung und evtl. Instrumentenmiete.
- 3.6.2. Alle Gebühren sind nach Rechnungsstellung an die Musikschule zu entrichten.
 - 3.6.2.1. Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.
- 3.6.3. Die Leitung der Musikschule kann Schüler, welche die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen.
 - 3.6.3.1. Diese Maßnahme befreit jedoch nicht von der Zahlungspflicht.

3.7. Anmeldung/Aufnahme

- 3.7.1. Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht können in der Regel nur vor Schuljahresbeginn erfolgen.
 - 3.7.1.1. Sie sind auf entsprechendem Vordruck schriftlich einzureichen.
- 3.7.2. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
 - 3.7.2.1. Sie verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr.
- 3.7.3. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.7.4. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag.
- 3.7.5. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.
 - 3.7.5.1. Die Probezeit beträgt 3 Unterrichtsstunden.
 - 3.7.5.2. Die ersten Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtige Probestunden, nach deren Ablauf die Mindestvertragsdauer gilt.
- 3.7.6. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- 3.7.8. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.7.9. Die Schule ist berechtigt die vereinbarte Gruppenstärke aus organisatorischen Gründen (z.B. Schülerwegzug) auch während des Schuljahres zu verändern.
 - 3.7.8.1. Bei vorliegendem Einverständnis aller Gruppenteilnehmer kann die Unterrichtszeit unter Anpassung der Gebühren beibehalten werden
 - 3.7.8.2. Andernfalls wird die Unterrichtszeit unter Beibehaltung der vereinbarten Unterrichtsgebühr anteilmäßig gekürzt.

3.8. Abmeldung/Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 3.8.1. Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende des Schuljahres (31.08.) erfolgen.
- 3.8.1.1. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich für das angemeldete Unterrichtsfach automatisch von Schuljahr zu Schuljahr, wenn er nicht bis spätestens 30.04. des ablaufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.
- 3.8.1.2. Eine Abmeldung während des Schuljahres kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug) berücksichtigt werden.
- 3.8.2. Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.
- 3.8.3. Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig unterbrechen oder beenden.
- 3.8.4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelnen Fächern ausgeschlossen werden.
- 3.8.4.1. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug.

§ 4 Haftung und Versicherung

4.1. Haftung

- 4.1.1. Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird verantwortlich.
- 4.1.2. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.1.3. Darüber hinaus haften sie für etwaige Beschädigungen der Unterrichtsräume und deren Inventar.

4.2. Unfallversicherung

- 4.2.1. Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.
- 4.2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule sowie auf dem unmittelbaren Weg von der elterlichen Wohnung zur Musikschule bzw. zu deren Veranstaltungen und zurück zustoßen.
- 4.2.3. Jeder Unfall ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Ausgaben.